

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßge-

bend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1, Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- bei Stadträten

- | | |
|---|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 20,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Vollversammlung des Stadtrates in Höhe von | 35,00 € |
| 3. je Ausschusssitzung in Höhe von | 25,00 € |

- bei Ortschaftsräten

- | | |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 10,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 20,00 € |

Bei täglich mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu Ehrenbeamten zu ernennen.
Für den Fall, dass der Stadtrat gleichzeitig das Amt als Ortsvorsteher ausübt, wird der monatliche Grundbetrag hälftig gewährt, der Grundbetrag als Ortschaftsrat sowie die Sitzungsentschädigung als Ortschaftsrat entfällt in diesem Fall auf Grund der gesetzlichen Aufwandsentschädigung.

- (3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 150,00 €
der zweite ehrenamtliche Stellvertreter 75,00 €

Die Regelungen der Hauptsatzung des Stadtrates finden entsprechend Anwendung.

- (4) Für eine länger dauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden am Quartalsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird am Quartalsende gezahlt.
- (6) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird höchstens der Tageshöchstsatz nach § 1, Abs. 2 gezahlt.

§ 4 ehrenamtlicher Museumsleiter

- (1) Der ehrenamtliche Museumsleiter erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 110 €. Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen abgedeckt. § 6 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Entschädigung wird am Quartalsende gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die Tätigkeit länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 der Sächsischen Aufwandsentschädigungs-Verordnung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 6 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Kommunalwahlen

- (1) Abweichend von den Regelungen nach § 1 erhalten bei Kommunalwahlen ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

1. Vorsitzende von Wahlvorständen am Wahltag	25,00 €
2. Mitglieder von Wahlvorständen und des Stadtwahlausschusses am Wahltag je	20,00 €
3. Gemeindewahlausschussmitglieder als Sitzungsgeld je Stadtwahlausschusssitzung in Höhe von	20,00 €
- (2) Sind Bedienstete der Stadt Wilsdruff ehrenamtlich bei Kommunalwahlen tätig, gelten für sie ebenso vorstehende Regelungen. Für ehrenamtliche Tätigkeit

am Wahltag erhalten Bedienstete der Stadt

ab 4 Stunden	10,00 €
ab 8 Stunden	20,00 €

§ 7 Entschädigung ehrenamtlicher Betreuertätigkeit der städtischen Dorfgemeinschaftshäuser

Abweichend von den Regelungen nach § 1 erhalten ehrenamtliche Betreuer der städtischen Dorfgemeinschaftshäuser eine monatliche Entschädigung von mindestens 50,00 €.

§ 8 Entschädigung der Friedensrichter

- (1) Für die Ausübung ihres Ehrenamtes erhalten die Amtsinhaber als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 75,00 €.
- (2) Mit der Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages nach Absatz 1 gelten der mit der Schiedsstellentätigkeit verbundene Zeitaufwand und die finanziellen Aufwendungen für die Inanspruchnahme des privaten Telefons und Fahrten im Stadtgebiet als abgegolten.
- (3) Die Kosten für eine angemessene Fortbildung, einschließlich der damit verbundenen Reisekosten, werden dem Amtsinhaber erstattet.
- (4) Die Zahlung der monatlichen Entschädigungspauschale nach Absatz 1 entfällt, wenn der jeweilige Amtsinhaber seine ehrenamtliche Schiedsstellentätigkeit ununterbrochen länger als vier Wochen tatsächlich nicht ausgeübt hat.

§ 9 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1, Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 10 In-Kraft-Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilsdruff vom 8. Juli 2004 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Wilsdruff, 14. Juli 2008



Ralf Rother
Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff am 31. Juli 2008.



Ralf Rother
Bürgermeister

STADT WILSDRUFF

mit den Ortsteilen

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grund, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Mohorn, Oberhermsdorf



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Wilsdruff

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVB.62) und dem Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Wilsdruff beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1.

In § 3 Absatz 1 wird die Nummer 4. eingefügt:

je Sitzung als Vertreter der Stadt in Ausschüssen von Eigenbetrieben (z.B. Betriebsausschuss)

25,00 €

2.

In § 6 Absatz 1 werden die Nummern 1., 2. und 3. wie folgt geändert:

- | | |
|---|---------|
| 1. Wahlvorsteher bzw. deren Stellvertreter und Schriftführer bzw. deren Stellvertreter am Wahltag und Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses bzw. deren Stellvertreter je Gemeindewahlausschusssitzung in Höhe von | 35,00 € |
| 2. Beisitzer der Wahlvorstände und Mitglieder des Gemeindewahlausschusses am Wahltag je | 25,00 € |
| 3. Mitglieder des Gemeindewahlausschusses als Sitzungsgeld je Gemeindewahlausschusssitzung in Höhe von | 25,00 € |

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 28.06.2019



Ralf Rother
Bürgermeister



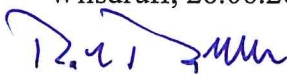
Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 28.06.2019



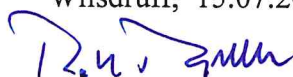
Ralf Rother
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Wilsdruff wurde am 11. Juli 2019 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir&hier“ bekannt gemacht.

Wilsdruff, 15.07.2019



Ralf Rother
Bürgermeister

